

### **Anmeldung einer Veranstaltung mit weniger als 1500 Besucher**

Öffentliche Veranstaltungen sind bei der Behörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Personen gleichzeitig erwartet werden, spätestens 6 Wochen, ansonsten 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde eingelangt sein.

Die Anmeldung hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten. Die Anmeldung hat jedenfalls zu enthalten:

- den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Adresse, die Telefon- und Telefax-Nummer sowie die E-Mail-Adresse des Anmelders sowie einer allenfalls vorgesehenen Aufsichtsperson nach § 16 Abs. 1 TVG, bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften des Geschäftsführers, und die Bezeichnung des Rechtsträgers,
- eine genaue Beschreibung der Art, des Ortes, der Zeit und der Dauer der geplanten Veranstaltung sowie der maximal zur Veranstaltung erwarteten und eingelassenen Besucher oder Teilnehmer,
- die Angabe, ob eine Betriebsanlage verwendet werden soll, und bejahendenfalls eine Betriebsanlagenbeschreibung mit genauen Angaben etwa über die Art, Lage, Ausgestaltung, Ausstattung, Schallquellen und das Fassungsvermögen der Betriebsanlage sowie den Nachweis des Verfügungsrechtes hierüber,
- bei Betriebsanlagen, die die Interessen nach § 3 lit. b oder c beeinträchtigen können, eine genaue technische Beschreibung, aus der hervorgeht, wie eine Beeinträchtigung dieser Interessen vermieden oder vermindert werden kann und den letzten Überprüfungsbefund,
- bemaßte Pläne über das Veranstaltungsgelände und die verwendeten Betriebsanlagen,
- bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, zusätzlich die im § 6a genannten Unterlagen, sofern nicht eine mündliche Verhandlung nach § 6b durchgeführt wird.

### **Anmeldung einer Veranstaltung mit mehr als 1500 Besucher (Großveranstaltung):**

Zusätzlich zu den genannten Angaben ist bei einer Großveranstaltung zwingend ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept vorzulegen. Dies hat jedenfalls zu enthalten:

- Ausführungen zu den sicherheitstechnischen Maßnahmen,
- Ausführungen zu den rettungstechnischen Maßnahmen,
- eine schriftliche Stellungnahme des Rettungsdienstes,
- eine schriftliche Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr,
- genaue Angaben über den allfälligen Einsatz eines Ordnerdienstes,
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Notfällen und zur Verminderung ihrer Auswirkungen.